

Skischulen – Neuigkeiten in Bezug auf die arbeits- und sozialrechtliche Einordnung der Mitarbeiter und die Ausbildung

Die Skilehrer-Lehrlinge

Ab sofort ist es möglich, in der Ausbildung zum Skilehrer ein Lehrverhältnis nach den Regeln des Freiberufs vorzusehen. Neu ist auch, dass Skischulen einen Strafauszug für Mitarbeiter einholen müssen, die laufend Kontakt mit Minderjährigen haben.

Bozen – Der Winter hat seine ersten Sendboten bereits geschickt, die Skiweltcup-Saison hat begonnen, und in wenigen Wochen nehmen die Skischulen im ganzen Land nach und nach ihre Tätigkeit wieder auf. In Bezug auf die arbeits- und sozialrechtliche Behandlung der dort tätigen Mitarbeiter gibt es im Verhältnis zu den Vorjahren über einige Neuheiten zu berichten. Durch die Zusammenarbeit zwischen der Berufskammer der Skilehrer und einer Arbeitsgruppe von Südtiroler Arbeitsrechtsberatern konnten auch manche Unklarheiten bereinigt werden. Im Folgenden zunächst ein Überblick über Neuheiten und anschließend eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Regeln.

Kollektivvertrag und Landeszusatzvertrag – Da der Skilehrerberuf im italienischen Staatsgebiet nur eine Randerscheinung ist, sind in der Vergangenheit Zweifel aufgetreten, welcher gesamtstaatliche Kollektivvertrag denn nun für die abhängige Arbeit in diesem Beruf anzuwenden sei. Dies ist nun dahingehend geklärt worden, dass ab der Saison 2014/2015 der Kollektivvertrag für den Freiberuf und natürlich als Ergänzung die territorialen Landeszusatzverträge der Provinz Bozen zur Anwendung kommen sollen. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jene Skilehrer, welche ihre Tätigkeit als Selbstständige ausüben und jene, welche mittels der sogenannten Verträge der koordinierten Mitarbeit (Co-Co-Co) eingestellt werden.

Skilehrer-Assistenten in Ausbildung mit Lehrvertrag – Über die Behandlung von Skilehrer-Assistenten in Ausbildung gab es in der Vergangenheit andauernde Unklarheiten. Am 20. Juni 2014 wurde für Südtirol ein Abkommen auf territorialer Ebene geschlossen, welches für die Ausbildung zum Skilehrer eine berufsspezialisierende Lehre im Rahmen des Kollektivvertrages für den Freiberuf vorsieht. Demnach ist für die Skilehrer-Assistenten im Alter zwischen 18 und 29 Jahren ein diesbezügliches Lehrverhältnis abzuschließen; es ist somit ein regelrechtes untergeordnetes Arbeitsverhältnis mit wegfallenden bzw. geringen Sozialbeiträgen laut den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und mit den folgenden Besonderheiten.

- Vorausgehende Grundausbildung: Um Zugang zum Lehrverhältnis zu haben und um auf Pisten eingesetzt zu werden, muss eine zwanzigtägige Grundausbildung abgeschlossen worden sein.
- Abschluss des Lehrvertrages und Dauer desselben: Der abzuschließende Lehrvertrag nach den Regeln des Kollektivvertrages für den Freiberuf kann für Jugendliche zwischen 18 und 29 Jahren erfolgen und hat eine Dauer von 24 Monaten. Der Lehrvertrag kann für die Dauer der Saison oder auch für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Es besteht die Möglichkeit, den Assistenten/Lehrling in Teilzeit für mindestens 50 Prozent in allen drei Formen der Teilzeit (horizontale, vertikale oder gemischte Teilzeit) einzustellen.
- Probezeit: Diese beträgt 15 effektive Arbeitstage.
- Einstufung und Entlohnung: Der Assistent/Lehrling wird in die Kategorie III S laut Kollektivvertrag für den Freiberuf eingestuft, und die Entlohnung, welche auch auf Stundenbasis berechnet werden kann, erfolgt gestaffelt nach folgenden Sätzen der angeführten Einstufung in Lohn-ebene III S
- 68% für die ersten acht Ausbildungsmonate;
- 80% der Entlohnung ab dem 9. und bis zum 16. Ausbildungsmonat und
- 90% der Entlohnung ab dem 17. und bis zum 24. Monat.
- Anerkennung der Ausbildungszeiten: Dem Assistenten/Lehrling werden vorausgegangene Ausbildungszeiten in der Skischule (oder auch bei anderen Skischulen) für die Lehrzeit anerkannt.
- Tutor: Dem Assistenten/Lehrling muss ein Tutor für die Ausbildung beigestellt werden, welcher der Leiter der

- Skischule oder ein geprüfter Skilehrer mit einer Berufserfahrung von mindestens drei Jahren sein muss.
- Altersgrenzen-Überschreitung: Überschreitet der Assistent/Lehrling das Alter von 29 Jahren oder die Ausbildungszeit von 24 Monaten, dann gilt die berufsspezialisierende Lehre als nicht beendet, und es kann nur mehr ein normales untergeordnetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen werden.

Pflicht zur Einholung des Strafregisterauszuges – Eine weitere Neuheit für die Skischulen in der kommende Saison besteht in der Notwendigkeit der Beachtung der Bestimmungen des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 39/2014. Dieses Dekret verpflichtet Arbeitgeber, in deren Aktivitäten Personen eingesetzt sind, welche von Berufs wegen regelmäßigen und direkten Kontakt mit Minderjährigen haben und nach dem 6. April 2014 eingestellt werden bzw. wurden, einen Teilauszug aus dem Strafregister betreffend die Unbescholtenheit dieser Mitarbeiter betreffend ihr Verhältnis zu Kindern und Jugendlichen einholen. Dadurch sollen Sexualdelikte gegen Minderjährige eingedämmt werden. Betroffen sind also nicht alle Mitarbeiter, sondern nur jene, welche regelmäßigen und direkten Kontakt mit Minderjährigen haben. In Skischulen sind demnach jene Mitarbeiter ausgenommen, deren Kontakte nur gelegentlich erfolgen, wie z.B. Büropersonal. Für die Mitarbeiter mit häufigem und direktem Kontakt muss jedoch auch in den Skischulen der Auszug angefordert werden; vor allem sind im Zusammenhang Skilehrer und Skilehrerinnen oder auch Assistenten betroffen, welche in Kinderskikursen tätig sind oder den Skikindergarten betreuen. Auch die Form der Mitarbeit spielt in Bezug auf die Strafauszugspflicht eine Rolle. Die Verpflichtung besteht für

- abhängige Arbeit
- selbstständige freiberufliche Mitarbeit,
- fortwährende und koordinierte Mitarbeit,
- Mitarbeit in Form von Lehrverträgen und
- Mitarbeit von Gesellschaftern.

Ausgenommen sind hingegen die gelegentliche Mitarbeit, die Voucher-Mitarbeit und die Arbeit auf Abruf. Der Strafauszug muss vom Arbeitgeber beim Landesgericht mit einem Vordruck beantragt werden. Da zwischen dem Antrag und dem Erhalt des Auszuges mehrere Tage vergehen können, ist es ratsam, den/die Mitarbeiter vor Beginn des Arbeitsverhältnisses eine Selbsterklärung unterschreiben zu lassen, in welchem das Nichtvorhandensein von diesbezüglichen Straftaten bestätigt wird. Vorher sollte die Arbeit nicht aufgenommen werden, es drohen nämlich Strafen von 10.000 bis 15.000 Euro. Der Strafauszug hat eine Gültigkeit von sechs Monaten, die Kosten dafür trägt der Arbeitgeber (19,54 Euro, 23,08 Euro bei Dringlichkeit).

Besondere Problematiken – Über die diversen Möglichkeiten in der Ausübung von Mitarbeit in den Skischulen hat die SWZ mehrfach berichtet. Im Folgenden sei auf bestimmte problematische Sachverhalte verwiesen, auch deshalb, weil es diesbezüglich in der Vergangenheit mitunter unterschiedliche Interpretationen von Normen gegeben hat.

Die andauernde und koordinierte Mitarbeit (Co-Co-Co) – Aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen (Artikel 61, Absatz 3 des Dekretes Nr. 276/2003 – Biagi-Reform) ist die andauernde und koordinierte Mitarbeit im Skilehrerberuf auch ohne Projekt möglich, und auch die Landesordnung des Skilehrerberufes (Landesgesetz Nr. 5 vom 19.2.2001) schließt diese Form der Mitarbeit nicht aus. Die Beauftragung eines Skilehrers in dieser Form erfolgt mittels eines Co-Co-Co-Vertrages und der entsprechenden Lohnabrechnung, da diese Einkommen den Lohnabhängigen gleichgestellt sind. Umstritten war in der Vergangenheit die Sozialversicherung der Skilehrer in dieser Mitarbeitersform. Aufgrund von nun eingetretenen Klärungen mit der Regionaldirektion des INPS in Trient und auch mit der Zentralkommission in Rom ist die Pflicht zur Sozialversicherung nun in der INPS-Kaufleuteversicherung gemäß Gesetz Nr. 160 vom 3.6.1975 festgesetzt worden, wobei in der praktischen Durchführung die Beiträge nicht über die Lohnabrechnung, sondern von den einzelnen Skilehrern selbst zu entrichten sind. Diese Skilehrer müssen auch beim INAIL unfallversichert werden (Tarifklasse 0611); von der Entrichtung der Mehrwertsteuer sind sie ausgenommen, wenn sie keiner anderen freiberuflichen Tätigkeit nachgehen.

Voucher-Mitarbeit nicht für Skilehrer – Innerhalb der neu festgelegten Einkommensgrenzen (Mitarbeiter insgesamt jährlich 5.050 Euro und Auftraggeber jährlich 2.020 Euro pro Mitarbeiter) ist eine sporadische Mitarbeit in dieser Form möglich. Allerdings hat das INPS mit Rundschreiben Nr. 49/2013 erklärt, dass die Voucher-Mitarbeit im Bereich des eigentlichen Skiunterrichtes nicht möglich sei. So ist wohl zu raten, diese Form nur in den anderen Bereichen der Tätigkeiten in Skischulen eventuell anzuwenden.

Die Arbeit auf Abruf – Aufgrund des oben Angeführten ist zu raten, den nur gelegentlichen Einsatz von Skilehrern mittels eines Arbeitsverhältnisses auf Abruf durchzuführen.

Die gelegentliche selbstständige Mitarbeit – Laut Artikel 2222 des Zivilgesetzbuches kann eine Unterrichtstätigkeit als

intellektuelle Arbeit in dieser Form nicht anerkannt werden, deshalb ist davon abzuraten.

Anderweitiges, zusätzliches Arbeitsverhältnis von Skil Lehrern – Arbeitnehmer, welche eine Freistellung zwecks einer zeitlich begrenzten Skil Lehrertätigkeit genommen haben, müssen sich für diese Zeit in die Kaufleuteversicherung beim INPS eintragen. Wenn die Skil Lehrertätigkeit aber z.B. nur an Wochenenden oder gleichzeitig bei einem anderen Teilzeit-Arbeitsverhältnis von über 75% ausgeübt wird, ist die Eintragung in die Kaufleuteversicherung nicht pflichtig.

Skil Lehrer und Lohnausgleichskasse – Wenn z.B. Bauarbeiter gleichzeitig den Beruf des Skil Lehrers ausüben, dann ist zunächst festzuhalten, dass der Bezug des Lohnausgleichsgeldes nicht vereinbar ist mit der gleichzeitigen Ausübung einer anderen Arbeitstätigkeit. Dies gilt natürlich auch für die Skil Lehrer. Sollte dennoch die Skil Lehrertätigkeit ausgeübt werden, so muss für den jeweiligen Zeitraum eine entsprechende Meldung sowohl an den Arbeitgeber (Angabe des Zeitraumes der Tätigkeitsausübung) als auch an die INPS/NISF-Direktion in Bozen gemacht werden (E-Mail an: cinzia.margotti@inps.it). Im Zeitraum der Skil Lehrertätigkeit wird kein Lohnausgleichsgeld vom eigentlichen Arbeitgeber ausbezahlt, und dieser Zeitraum kann dann als unbezahlte Freistellung oder genossener Urlaub arbeitsrechtlich eingeordnet werden. Nur wenn die Skil Lehrertätigkeit ausschließlich an Wochenenden (Samstag und/oder Sonntag) ausgeübt wird, ist dies mit dem Bezug des Lohnausgleichsgeldes vereinbar; die oben angeführten Meldungen müssen aber auch in diesen Fällen gemacht werden.

Frage Pensionsversicherung und Saisontätigkeit – Es ist die Frage aufgetreten, ob bei der Verpflichtung zur Eintragung in die Kaufleuteversicherung die Beiträge für das ganze Jahr oder nur für die Zeit der effektiven Tätigkeit bezahlt werden müssen. Die Frage ist laut INPS/NISF so zu beantworten, dass Personen, welche keine andere Pflichtversicherung haben, die Beiträge für das gesamte Jahr zahlen müssen; Personen, welche eine anderweitige Pflichtversicherung haben, sowie Rentner und Studenten zahlen hingegen nur für die Zeit der effektiven Skil Lehrertätigkeit. Als Skil Lehrer tätige Freiberufler, welche in einer eigenen Pensionskasse ihre Beiträge zur Pensionsversicherung zahlen, brauchen sich nicht in die Kaufleuteversicherung einzutragen.

Helmut Weißenegger